

wendige Maßregel, die aber in Deutschland nur dann den Zweck erreiche, wenn sie für alle deutsche Staaten verbindlich sei. Auch die Bischöfe haben den Entwurf der Hirtenbriefe jeweils der Landesregierung vorzulegen. Ist die Regierung indeß von den persönlichen Gesinnungen eines Bischofs ganz versichert, so wird es sie selbst und den Bischof ehren, wenn sie einen noch weit beschränktern Gebrauch vom Placet macht. Kein Mönchsorden darf ohne Bewilligung der Bundesbehörde eingeführt werden. Exemtionen von der ordentlichen bischöflichen Jurisdiction sind unzulässig. In den Familienklöstern dürfen die Gelübde erst vom 50. Jahre an für immer abgelegt werden, vorher nur für je 3 Jahre. Ein Legat oder Nuntius hat in Deutschland vor Allem seine Vollmachten der Bundesbehörde vorzuweisen und darf nie in die Befugnisse der Bischöfe eingreifen. Die Rechnungen über die Fonds der Kirche und frommer und milder Stiftungen sollen jährlich in Gegenwart von landesherrlichen und bischöflichen Commissarien abgehört werden. Die Vorsteher und Lehrer der Seminarien werden vom Bischof ernannt, brauchen aber Staatsgenehmigung, und die Landesregierung kann sich jederzeit durch Commissarien von dem Zustand dieser Anstalten unterrichten. Vor der ersten Anstellung schied jeder Geistliche dem Landesherren schriftlich eine Versicherung der Treue und das Gelöbniß gewissenhafter Erfüllung der Berufs- und Amtspflichten ein. Der neu ernannte Pfarrer wird in Kirche und Schule von einem bischöflichen und einem landesherrlichen Commissar vorgestellt. Alle neuen geistlichen und milden Stiftungen bedürfen der landesherrlichen und der bischöflichen Bestätigung. Es ist Sache der Bischöfe, das Ritual für den öffentlichen Gottesdienst vorzuschreiben. Zur Errichtung, Trennung und Vereinigung von Pfründen, zur Erbauung neuer Kirchen, Kapellen und zur Bewilligung des Gottesdienstes darin ist die Genehmigung des Staates nöthig. Alle 3 Jahre findet eine Diöcesan-, alle 10 Jahre eine Provinzialsynode statt. — Sehr wahr sagte Weibischhof Birkel von Würzburg über „die deutsche Kirche“ Wessenbergs: „Dieser Vorschlag enthält alle Elemente, die katholische Kirche in Deutschland aufzulösen und nur ein Schattendbild von ihr zurückzulassen. Sie wird darin von ihrem Fundament Christus hinweggerückt und zu einer bloß weltlichen Anstalt gemacht, das bischöfliche Amt in ein durchaus subalternes Verhältniß gesetzt, die hierarchische Gewalt gelähmt, und das Band, welches die Gläubigen mit Petrus verbindet, auf's Aeupferste gelockert, wenn nicht gar gelöst.“ Der Vorschlag, nach dem Vorbilde Napoleons mit dem Papste ein Concordat abzuschließen und dasselbe nachher durch ein organisches Gesetz unwirksam zu machen, war gleichbedeutend damit, die Treulosigkeit zur Basis der Unterhandlungen mit dem Oberhaupte der Kirche zu machen. — Um die Aufnahme des die Nationalkirche betreffenden Artikels in die Bundesacte durch-

zusetzen, sparte Wessenberg keine Anstrengung, und der abgezagte Feind aller kirchlichen Orden wies die Mitglieder des Congresses auf die große Gefahr hin, welche von Seiten des wiederhergestellten Jesuitenordens dem Staate und der Kirche drohe. Die Grundsätze dieses Ordens, führte er aus, seien so beschaffen, daß sie unvermeidlich die christliche Glaubens- und Sittenlehre verderbten. Mit seinem Kirchenrechte könne keine wahre obrigkeitliche Gewalt, keine Selbständigkeit der Staatsregierung bestehen. Dieser Orden sei die mächtigste und gefährlichste geheime Gesellschaft. Allein auch die Gegner der Nationalkirche, von dem einflussreichen Redemptoristen Clemens Maria Hoffbauer (f. d. Art.) berathen, waren nicht müßig, und der Kronprinz Ludwig von Bayern setzte es durch, daß der Artikel in den Beschlüssen des Congresses fiel (J. D. v. Weiß, Weltgesch. XXII, Graz 1898, 879 ff.). Dagegen wurde Wessenberg von den meisten Delegirten des Congresses die Zusage gegeben, daß in Frankfurt, am Sitz des Bundestages, auch die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands behandelt werden sollten. Von Dalberg deshalb nach Frankfurt abgeordnet, um für eine neue Begründung der Kirche Sorge zu tragen, bot Wessenberg in zwei Denkschriften und in mündlichem Verlehr das Aeupferste auf, um die Regierungen zu gemeinsamem Handeln in der Kirchenangelegenheit zu bewegen und mit Rom nur über das Allernothwendigste zu verhandeln. Allein auch hier vermochte er Bayern nicht umzustimmen.

Am 10. Februar 1817 starb Dalberg in Regensburg. Sieben Tage später wählte das Domcapitel in Konstanz Wessenberg einstimmig zum Capitularvicar und suchte beim heiligen Stuhl um Genehmigung der Wahl nach. Jetzt war für Rom die Zeit zu reden gekommen. In einem Breve vom 15. März 1817 wurde die Genehmigung mit dem Befügen versagt: „Wir erkennen v. Wessenberg als Capitularvicar und Anton Reiningger als dessen Stellvertreter durchaus nicht an, noch werden unsere geistlichen Gerichte sie anerkennen oder auf Schreiben von ihnen je die mindeste Rücksicht nehmen“, und: „Wir befehlen euch, einen Capitularvicar zu wählen, der in gutem Rufe bei den Katholiken steht und die Pflichten des ihm anvertrauten Amtes recht und genau zu erfüllen im Stande ist.“ Wessenberg, der sich eben in Karlsruhe aufhielt, um „angemessene Maßregeln zur Verichtigung der kirchlichen Angelegenheiten des Großherzogthums zu begehren“, ließ das Domcapitel wissen, er sei sich keiner Schuld bewußt, und die Verwerfung seiner Wahl sei ohne Genehmigung der Staatsbehörde ohnehin nichtig. Er konnte dabei auf eine allerhöchste Verfügung hinweisen, welche das Breve in Baden für unwirksam erklärte. Um den ausgebrochenen Conflict gütlich und rasch beizulegen, sandte der Papst den Nuntius von Luzern, Karl Zea, mit einem Breve vom 20. Mai 1817 nach Karlsruhe und